

Wegen der vom Antragsgegner geleisteten Zahlungen wird auf die Auflistung im Antragstellerschriftsatz vom 19.05.2020 (Bl. 403-409 d.A.) Bezug genommen. Im Oktober 2019 und November 2019 verrechnete der Antragsgegner die hälftigen Kosten für den Schornsteinfeger i.H.v. 93,60 € und die hälftigen Leerstandskosten für September 2019 i.H.v. 122,38 € mit dem Unterhaltsanspruch.

Die Antragstellerin behauptet, sie könne nicht Vollzeit erwerbstätig sein, da die Kinder noch Betreuung bedürften. N sei hypersensibel und brauche viel Zuwendung. Zeitweise müsse sie auch zur Schule bringen. a und müsse sie auch zu ihren Terminen beim Kinderpsychotherapeuten bringen. Zudem sei zu ihren Gunsten ein Betreuungsbonus zu berücksichtigen. Als Optikerin könne sie nicht mehr tätig sein, da zu viel Zeit verstrichen sei. Zudem sei dort allenfalls mit einem (Einstiegs-)Gehalt von 1.800,00 € brutto zu rechnen. Bei einer 75 %-Stelle könne sie allenfalls ein Bruttoeinkommen von 1.635,00 € erzielen.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, an sie in Abänderung des notariellen Schuldanerkenntnisses vom 23.10.2019, UR-Nr. 1980/2019 und der notariellen Urkunde vom 30.06.2020 (UR-Nr. 1980/2020) ab Februar 2020 einen monatlichen Ehegattenunterhalt i.H.v. 1.190,00 €, davon Altersvorsorgeunterhalt i.H.v. 226,00 €, zu zahlen,
2. den Antragsgegner zu verpflichten, an sie einen Trennungsunterhaltsrückstand für den Zeitraum Oktober 2018 bis Januar 2020 i.H.v. 7.405,98 € zu zahlen,
3. den Antragsgegner zu verpflichten, an sie einen Kindesunterhaltsrückstand für den Zeitraum Oktober 2018 bis Januar 2020 für das Kind geboren am 13.12.2002, i.H.v. 1.154,00 € zu zahlen,
4. den Antragsgegner zu verpflichten, an sie einen Kindesunterhaltsrückstand für den Zeitraum Oktober 2018 bis Januar 2020 für das Kind geboren am 05.01.2006, i.H.v. 962,00 € zu zahlen,
5. den Antragsgegner zu verpflichten, an sie einen Kindesunterhaltsrückstand für den Zeitraum Oktober 2018 bis Januar 2020 für das Kind geboren am 30.03.2010, i.H.v. 1.154,00 € zu zahlen,
6. den Antragsgegner zu verpflichten, in Abänderung der bestehenden Jugendamtsurkunde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis vom 22.08.2019, Urkundenregisternummer